

II-9483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4654/13

1993 -04- 21

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Härtefälle bei der Bewilligung von Studienförderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist am 10. März 1993 ein Schreiben des Studierenden Thomas Fandl zugegangen, der bis einschließlich Sommersemester an der TU Wien Maschinenbau (1. Diplomprüfung im 6. Semester abgeschlossen), und ab Wintersemester 1992/93 Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau an der TU Graz studiert. Aufgrund der restriktiven Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 und mehrerer Fehlinformationen, die dem betreffenden Studierenden von Organen der TU Graz gegeben wurden, hat Thomas Fandl unverschuldeterweise eine Frist versäumt, bzw. auch bedingt durch die nicht in seinem Verschulden gelegene Verzögerung der Ausstellung seines Diplomprüfungszeugnisses irrtümlich um wenige Tage vor Erhalt des längst fälligen Zeugnisses seinen Studienwechsel nach Graz vollzogen. Aus diesen und anderen formalen Gründen hat Thomas Fandl seinen gesamten Anspruch auf Studienförderung für die Dauer seines ansonsten im Sinn des Studienförderungsgesetzes gewechselten Studiums an der TU Graz verloren.

Die unterfertigten Abgeordneten weisen darauf hin, daß seitens der Grünen bei den Verhandlungen über das Studienförderungsgesetz 1992 ausdrücklich auf diese formalen Mängel hingewiesen wurde. Sie gehen davon aus, daß Thomas Fandl kein Einzelfall ist, sondern es eine größere Anzahl von ähnlich gelagerten Fällen (nicht nur Fristversäumnis, sondern auch fehlende Information der Verwaltungsbediensteten) an mehreren österreichischen Universitäten gibt. Sie richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

ANFRAGE:

1. Welche Rechtsmittel im Rahmen des Studienförderungsgesetzes 1992 sehen Sie für den betroffenen Studierenden, seinen dem Sinn des Gesetzes nach voll aufrechten und ohne eigenes Verschulden versäumten Anspruch auf Studienförderung durchzusetzen?

2. Für den Fall, daß eine gesetzeskonforme Lösung für diesen und andere Fälle nicht möglich sein sollte: Bis wann werden Sie den Entwurf einer Gesetzesnovelle dem Nationalrat zuleiten, mit der die genannten Härtefälle vermieden werden?
3. Halten Sie das Studienförderungsgesetz mit dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung, der auch im Arbeitsübereinkommen zur Bildung einer Bundesregierung für die 18. Gesetzgebungsperiode festgeschrieben ist, vereinbar?
4. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Fall Thomas Fandl?